

# AMTSBLATT

## für die Stadt Beelitz



Beelitz, den 25. Oktober 2023 • 22. Jahrgang • Nummer 9/2023

### Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Beschlüsse der 23. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz.....	Seite 1	Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Schlunkendorf.....	Seite 9
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz.....	Seite 3	Bekanntmachung WAZ Nieplitz.....	Seite 9
Bekanntmachung – Klarstellungssatzung Stadt Beelitz, OT Buchholz.....	Seite 6	Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 der Stadt Beelitz.....	Seite 9
Genehmigung der Satzung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1“, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten.....	Seite 7	Sitzungstermine der Stadt Beelitz .....	Seite 10
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 A „Gewerbegebiet Beelitz-Süd“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz.....	Seite 8	Einwohnerstatistik der Stadt Beelitz .....	Seite 10
		<b>Nichtamtliche Bekanntmachungen</b>	
		Informationen zur Kommunalwahl 2024.....	Seite 11
		Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2024 .....	Seite 12

### — Amtlicher Teil —

#### Beschlüsse der 23. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz

#### 1. Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

##### Beschlusstext: 290/023/2023

Der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird mit Änderungen mehrheitlich zugestimmt.

##### Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	16	0	2	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

#### 2. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

##### Beschlusstext: 291/023/2023

Der Niederschrift des öffentlichen Teils der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird mehrheitlich zugestimmt.

##### Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	15	0	3	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

#### 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz

##### Beschlusstext: 292/023/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt die Änderung der „Geschäftsordnung der Stadt Beelitz(GeschO) vom 16.02.2009“ gem. der beigefügten Anlage.

##### Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

#### 4. Bebauungsplanvorentwurf „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Buchholz“ Stadt Beelitz, OT Buchholz – Billigungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplanes

##### Beschlusstext: 293/023/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz billigt den vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Buchholz“ Stadt Beelitz, OT Buchholz, Stand März 2023. Die Begründung zu dem Bebauungsplanvorentwurf, Teil 1 Begründung und Teil 2 Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag in der Fassung März 2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 3 und 4 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden).

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	16	0	2	0

\* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)*

**5. Aufhebung der Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB, September 2022**

**Beschlusstext: 294/023/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt die Aufhebung der Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) der Stadt Beelitz für den Ortsteil Buchholz, bestehend aus der Planzeichnung Stand Juni 2023, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Aufhebungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

\* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)*

**6. Neufassung der Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB, Juni 2023 (Satzungsbeschluss)**

**Beschlusstext: 295/023/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt die Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) der Stadt Beelitz für den Ortsteil Buchholz, bestehend aus der Planzeichnung Stand Juni 2023, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

\* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)*

**7. Bebauungsplan „Freibad Wasserturmpark“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz – Beitrittsbeschluss**

**Beschlusstext: 298/023/2023**

1. Mit Schreiben vom 04.04.2022 hat der Fachdienst Öffentliches Recht des Landkreises Potsdam-Mittelmark den Bebauungsplan „Freibad Wasserturmpark“, Stadt Beelitz, OT Beelitz mit Maßgabe genehmigt (Az. 03/23). Die Stadtverordnetenversammlung beschließt der Maßgabe der Genehmigung beizutreten.
2. Den zum Satzungsbeschluss vorliegenden Verträgen über Ausgleichsmaßnahmen der planbedingten naturschutzrechtlichen Eingriffe wird zugestimmt.
3. Der Beitrittsbeschluss zur Erfüllung der Maßgabe ist der höheren Verwaltungsbehörde nachzuweisen. Nach deren Bestätigung sind Satzungsbeschluss und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	14	0	4	0

\* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)*

**8. Beschluss zum Jahresabschluss 2021 der Stadt Beelitz**

**Beschlusstext: 300/023/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Beelitz für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag von 1.008.111,57 € sowie in der Finanzrechnung einen Überschuss der Auszahlungen über die Einzahlungen von 2.324.068,68 € bei einem Zahlungsmittelendbestand von 2.145.702,30 € aus. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 vom 18.08.2023 zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	12	1	5	0

\* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)*

**9. Beschluss zum Jahresabschluss 2021 – Entlastung 2021**

**Beschlusstext: 301/023/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Beelitz entsprechend § 82 (4) der BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	1	0	0

\* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)*

**10. Erweiterung urbaner Grün- und Freiräume der Stadt Beelitz und Förderung der Vitalität und Resilienz durch Einführung regenerativer Bewirtschaftungsmethoden**

**Beschlusstext: 302/023/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung des Projekts „Erweiterung urbaner Grün- und Freiräume der Stadt Beelitz und Förderung der Vitalität und Resilienz durch Einführung regenerativer Bewirtschaftungsmethoden, gefördert aus dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ mit Bundesmitteln aus dem Sondervermögen des Klima- und Transformationsfonds.

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

\* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)*

**11. Vorschlag Sitzungstermine 2024**

**Beschlusstext: 303/023/2023**

Die Stadtverordneten stimmen dem Sitzungskalender mit Änderung des Umweltausschusses auf mittwochs zu.

**Abstimmungsergebnisse**

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

\* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)*

## 12. Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

### Beschlusstext: 305/023/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt die Bewerbung um Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für das Vorhaben „Natuschwimmbad Beelitz“, Teilprojekt „Empfangsgebäude“.

### Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

### Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz (Gescho)

Die Stadtverordnetenversammlung Beelitz hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 19.09.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### Erster Abschnitt Gemeindevertretung

##### § 1

#### Stadtverordnete

- Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- Im Falle ihrer Verhinderung haben sie vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- Die Stadtverordneten beschließen am Anfang eines Kalenderjahres einen Sitzungsplan und bestätigen die vorgelegten Sitzungstermine der Fachausschüsse.

##### § 2

#### Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung versendet wird. Die Schriftform wird durch die elektronische Übersendung gewahrt.
- Der Einladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

##### § 3

#### Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung

- von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
  - einem Fraktionsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung der Vakanz des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter, oder
  - vom Bürgermeister dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Sie kann auch auf dem Weg der elektronischen Post (E-Mail) übermittelt werden.
- Beratungsgegenstände, die keinen Aufschub dulden, können noch nach Ablauf der Vorlagefrist in die Tagesordnung aufgenommen werden.

##### § 4

#### Zuhörer

- An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls und des Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

##### § 5

#### Einwohnerfragestunde;

#### Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.
- Dasselbe Recht wie den Einwohnern zur Einwohnerfragestunde wird Vertretern von Betrieben und Vereinigungen mit kultureller und sozialer Zielrichtung, die ihren Sitz im Stadtgebiet von Beelitz haben, gewährt. Über die Versagung des Rederechts entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

##### § 6

#### Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- Schriftliche Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind spätestens bis 9.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden dritten Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen.
- Mündliche Anfragen an den Bürgermeister können sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.
- Schriftliche Anfragen an den Bürgermeister können jederzeit von den Stadtverordneten gestellt werden. Die Antwort soll in der Regel innerhalb von 2 Wochen durch den Bürgermeister erfolgen. Ist dies nicht möglich, so ist dem Anfragenden eine Zwischenantwort zukommen zu lassen.

##### § 7

#### Sitzungsablauf

- Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Sitzung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die

Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erste oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - b) Beschlussfassung über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung und eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift
  - c) Beschluss der Tagesordnung
  - d) Der Bürgermeister berichtet der Stadtverordnetenversammlung über die Erfüllung und den Erledigungsstand von Beschlüssen und Vergabeverfahren. Der Bürgermeister erstattet vor der Stadtverordnetenversammlung Bericht über die Arbeit der Stadtverwaltung mit den Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden der Einwohner. Der Bericht soll sich dabei auf grundsätzliche Fragen konzentrieren.
  - e) Behandlung der Anfragen im öffentlichen Teil
  - f) Beschlussfassung über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung und eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf
  - g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
  - h) Behandlung der Anfragen im nichtöffentlichen Teil
  - i) Herstellen der Öffentlichkeit und Schließung der Sitzung
- (3) Ist ein Stadtverordneter an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (4) Von dem Bürgermeister zu benennende Mitarbeiter der Verwaltung und Teilnehmer mit beratender Stimme sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, wenn nicht die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall anderes beschließt.

### § 8

#### Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 9

#### Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keinen Redner unterbrochen werden. Bei Antrag auf Abstimmung müssen alle noch vorliegenden Wortmeldungen berücksichtigt werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

### § 10

#### Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

### § 11

#### Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

### § 12

#### Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem

Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### § 13

#### Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) die Namen der Anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
  - d) die Tagesordnung
  - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen und Fraktion der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - g) den Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
  - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
  - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Beelitz“ und auf der Internetseite der Stadt Beelitz veröffentlicht wird.

### § 14

#### Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

### § 15

#### Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des

Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 15a

#### Ältestenrat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat. Er dient der Förderung der interfraktionellen Zusammenarbeit. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und dem Bürgermeister.
- (2) Der Vorsitz obliegt dem Bürgermeister. Der Ältestenrat soll durch den Bürgermeister nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung erfolgt frist- und formlos.
- (3) Sowohl der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung als auch der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Ältestenrates können sich im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (5) Es besteht auch die Möglichkeit, dass auf Antrag des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder von zwei dem Ältestenrat angehörenden Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Ältestenrat zu einer Sitzung einzuberufen ist.

### Zweiter Abschnitt

#### Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

### § 16

#### Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
  - a) den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Entwicklungsfragen,
  - b) den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur sowie
  - c) den Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr
  - d) den Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Fachausschuss je Fraktion einen sachkundigen Einwohner.

### § 17

#### Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 12 der Hauptsatzung der Stadt Beelitz vom 16.02.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgK-Verf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Alle Stadtverordneten erhalten die Einladung, Tagesordnungen und Niederschriften zu allen Ausschusssitzungen. Auf Anforderung erhalten sie auch die Beschlussunterlagen. Sinngemäß gilt das auch für Ortsvorsteher, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, falls Belange des Ortsteils berührt sind.
- (5) In die Tagesordnung sind gemäß §§ 44 Abs. 3 Satz 2 und § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder

- b) einem Fraktionsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung oder der Vakanz des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter, oder
- c) vom Bürgermeister oder
- d) von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern dem Vorsitzenden des Fachausschusses benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Sie kann auch auf den Weg der elektronischen Post (E-Mail) übermittelt werden.

### Dritter Abschnitt Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

#### § 18

##### Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung versendet werden. Die Schriftform wird durch die elektronische Übersendung gewahrt.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wird.

### Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

#### § 19

##### Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt Beelitz anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

#### § 20

##### Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung versendet werden. Die Schriftform wird durch die elektronische Übersendung gewahrt.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates oder
  - b) von dem Bürgermeister dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

### Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 21

##### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

**Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB Stadt Beelitz, OT Buchholz**

#### Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.09.2023 die Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB Stadt Beelitz, OT Buchholz, Stand Juni 2023 beschlossen.

#### Ziel und Inhalt der Planung

Für den Ortsteil Buchholz der Stadt Beelitz existiert eine rechtskräftige Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) vom Oktober 2005.

Bei der Anwendung der Altsatzung wurde festgestellt, dass die seinerzeit festgesetzte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in einzelnen Teilbereichen offensichtlich nicht mehr den gegenwärtigen tatsächlich vorhandenen Innenbereichsgrenzen entspricht. Auch gibt es für einzelne Grundstücke Interpretationsschwierigkeiten hinsichtlich einer möglichen Einbeziehung rückwärtiger Grundstücksflächen mit auf das Hauptgebäude bezogenen Nebenanlagen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die Stadt Beelitz hat aufgrund dessen entschieden, die geltende Klarstellungssatzung auf Grundlage der aktuellen digitalisierten Liegenschaftskarte zu prüfen und zu aktualisieren bzw. zu konkretisieren. Die aktualisierte und konkretisierte Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ersetzt die Altsatzung.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Beelitz macht gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BkannmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, (Nr. 24), S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II (Nr. 2)) die nachstehende Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB Stadt Beelitz, OT Buchholz Stand Juni 2023 bekannt.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB Stadt Beelitz, OT Buchholz Stand Juni 2023 gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BauGB in Kraft.**

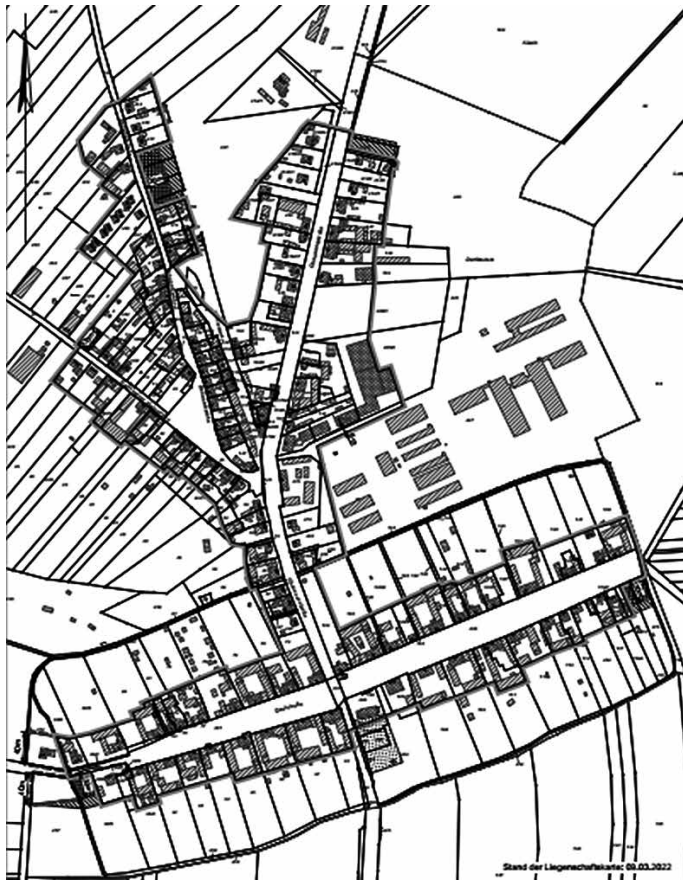
Die Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB Stadt Beelitz, OT Buchholz, Stand Juni 2023, mit Begründung wird in der Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB Stadt Beelitz, OT Buchholz Stand Juni 2023 ergänzend auf der Homepage der Stadt Beelitz ([www.geoportal-beelitz.de](http://www.geoportal-beelitz.de)) eingestellt.

Beelitz, 05.10.2023

gez. Bernhard Knuth  
Bürgermeister

**Übersicht über den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung im OT Buchholz der Stadt Beelitz (unmaßstäblich)**

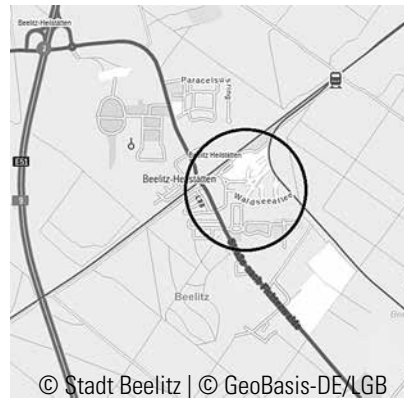


**Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung der Satzung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1“, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf den räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1“ sowie den Flurstücken 608 und 609 (teilweise) der Flur 2 der Gemarkung Beelitz. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 33,4 ha.

Lage im Stadtgebiet



Geltungsbereich



Ziele und Inhalte der Planung:

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans ist es, vorrangig die seit dem Satzungsbeschluss erkannten Unstimmigkeiten in den Festsetzungen und der Planzeichnung zu korrigieren. Bei den Änderungen handelt es sich um Richtigstellungen der Firsthöhen sowie Baugrenzen im Bereich einiger historischer Gebäude. Darüber hinaus erfolgt in den Mischgebieten jeweils eine ergänzende Ausweisung der zulässigen Grundfläche.

Der Geltungsbereich wird im Norden auf einer Fläche von ca. 440 m<sup>2</sup> durch die Flurstücke 608 und 609 (teilweise) erweitert und um ein Baugebiet GE I ergänzt. Für die Fläche zum Gemeinbedarf Schule wird die zulässige Grundfläche bis GRZ 0,8 festgesetzt.

Änderungsgegenstand ist auch eine geringfügige Erweiterung der Tiefgarage innerhalb der Fläche ABCDA sowie die Verbreiterung der Verkehrsfläche für deren Zufahrt. Im Zuge der Ausarbeitung der Ausführungsplanung zum Parkhaus am Bahnhof wird die OK auf 82,0 über NHN festgesetzt.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Beelitz vom 13.12.2022 erfolgte durch das Landratsamt Potsdam-Mittelmark am 04.04.2023 zunächst eine Ablehnung der Genehmigung. Im Widerspruchsverfahren erfolgte dann mit Abhilfebescheid vom 06.10.2023, Az. 1/23 die Genehmigung des Bebauungsplans.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten mit Planstand vom Oktober 2022 tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Beelitz in Kraft.

#### Hinweise:

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird in der Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigenden Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Beelitz, den 10.10.2023

Bernhard Knuth  
Bürgermeister

### Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 A „Gewerbegebiet Beelitz-Süd“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2020 die Einleitung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 A „Gewerbegebiet Beelitz-Süd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 387 (tw.), 388 (tw.), 391 (tw.), 447, 471 (tw.), 478 (tw.), 479 (tw.) der Flur 13 in der Gemarkung Beelitz. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 46.902 m<sup>2</sup>.

Lage



Geltungsbereich



Die 3. Änderung des Bebauungsplans soll die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Baumarktes schaffen. Die Änderung bezieht sich auf Flächen innerhalb des im privaten Eigentum befindlichen Gewerbebezentrums. Die derzeitige rechtsverbindliche Ausweisung als Industriegebiet im Sinne der BauNVO steht dem Planungsziel zur Errichtung eines Baumarktes entgegen.

Inhalt der 3. Änderung ist die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Industriegebiet zu Sonstigem Sondergebiet „Fachmarktzentrum“ als Erweiterung des festgesetzten Sondergebietes im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Beelitz-Süd“. Gegenüber dem Entwurf von September 2020, der ein eigenständiges Baugebiet SO „Baumarkt“ vorgesehen hatte, wird das bestehende Sonstige Sondergebiet „Fachmarktzentrum“ nun um den Geltungsbereich der 3. Änderung unter Beibehaltung der Textfestsetzung zur Art der baulichen Nutzung erweitert. Zusätzlich verkleinert sich der Geltungsbereich gegenüber dem Entwurf September 2020 um 131 qm, da die Fläche südlich der bestehenden Halle bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Beelitz-Süd“ als Sonstiges Sondergebiet „Fachmarktzentrum“ festgesetzt ist. Zusätzlich wird die textliche Festsetzung Nr. 7 zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entsprechend dem Hinweis des Landesamtes für Umwelt den aktuellen Vorgaben angepasst.

Mit der Entwurfsfassung von Oktober 2023 wird der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 A „Gewerbegebiet Beelitz-Süd“ um das gesamte Sondergebiet „Fachmarktzentrum“ (Flurstücke 387 tw., 388 tw., 391 tw.) erweitert. Grund für die Erweiterung des Geltungsbereichs auf das gesamte Sondergebiet ist die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung an den Landesentwicklungsplan LEP HR. Einhergehend mit der Erweiterung des Geltungsbereichs erfolgt eine Anpassung der Textfestsetzungen zum Sondergebiet „Fachmarktzentrum“ zur Beschränkung der Verkaufsflächen, um dem Ziel Z 2.13 Abs. 3 (keine Erhöhung der Verkaufsflächen bei Änderung großflächiger genehmigter Einzelhandelsstandorte) zu entsprechen.

Die 3. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt; die notwendigen Voraussetzungen sind gegeben. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Nachverdichtung und der Aktivierung von Bauland innerhalb eines rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplans. Die festzusetzende Grundfläche liegt zwar mit 37.521 qm (46.902 qm Baulfläche bei GRZ 0,8) über dem Schwellenwert von 20.000 qm, jedoch handelt es sich bei dem überwiegenden Teil um die reine Übernahme eines bestehenden Sondergebietes und bei der Erweiterung um die Umwandlung von Industriegebiet zu Sondergebiet unter Beibehaltung der GRZ von 0,8. Die durch die Planung ausgelösten Eingriffe sind bereits ausgeglichen. Unter diesen Umständen ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 BauGB auch ohne Vorprüfung des Einzelfalls möglich.



Bestandteil der Auslegung sind die Planzeichnung und die Begründung, sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen. Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Artenschutzfachliche Prüfung, Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, 01.07.2020
- Stellungnahme Landesamt für Umwelt, 13. April 2023
- Stellungnahme Landkreis Potsdam-Mittelmark, 03. April 2023

In den Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden folgende umweltbezogene Belange angesprochen:

Schutzgut Biotope und Arten: Hinweise zur Vermeidung von Lichtemissionen  
Schutzgut Luft/Klima: Hinweise zur Bedeutung von Klimaschutz zur Vorsorge für das menschliche Wohlergehen.

Schutzgut Mensch und Gesundheit: Hinweise zu Lärmquellen (Verkehrs- und Freizeidlärm)

### Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 02.11.2023 bis einschließlich 03.12.2023

im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209 (Ort der Auslegung) während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter (033204) 391-67. Auskünfte werden in Zimmer 112 erteilt. Gelegenheit zur Erörterung wird gegeben.

Die Auslegungsunterlagen werden auch online unter [www.geoportal-beelitz.de](http://www.geoportal-beelitz.de) veröffentlicht.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz oder per E-Mail an [peterek@beelitz.de](mailto:peterek@beelitz.de).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung 440 Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 15 vom 20. April 2022 nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Beelitz, den 11.10.2023

Bernhard Knuth  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung – Einladung der Jagdgenossenschaft Schlunkendorf

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Schlunkendorf laden wir Sie hiermit zur Genossenschaftsversammlung am 10.11.2023 um 19.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus – Schlunkendorfer Dorfstrasse 21 ein.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfers
5. Bericht des Jagdpächters
6. Pachtauszahlung
7. Jagdessen
8. Sonstiges

Der Vorstand

### Ablesung der Wasserzähler 2023

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“, auch in diesem Jahr beginnen wir wieder rechtzeitig mit den Vorbereitungen zur Erstellung unserer Trinkwasser-Abrechnungen und Schmutzwasser-Gebührenbescheide.

Mitte November 2023 werden wir unsere Zählerablesebriefe an Sie versenden.

Bitte lesen Sie Ihre Zählerstände selbst ab und teilen Sie uns diese bitte nur schriftlich mit.

Auf der Rückseite der Zählerbriefe geben wir Ihnen Hinweise zur Wasserzählerablesung und der Übermittlung der Zählerstände an uns.

Haben Sie Fragen zur Zählerablesung oder benötigen Hilfe, rufen Sie uns gerne an.

Bitte versäumen Sie die Abgabe der Zählerstände nicht.

Wir benötigen die Zahlen, um eine korrekte Abrechnung Ihnen gegenüber sowie eine verlässliche Kalkulation des Folgejahres (Abschläge) durchführen zu können.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Beelitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat am 19.09.2023 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt:

#### Beschluss Nr. 300/023/2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Beelitz für das Haushaltsjahr 2021.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag von 1.008.111,57 € sowie in der Finanzrechnung einen Überschuss der Auszahlungen über die Einzahlungen von 2.324.068,68 € bei einem Zahlungsmittelendbestand von 2.145.702,30 € aus.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 vom 18.08.2023 zur Kenntnis.

**Beschluss Nr. 301/023/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Beelitz entsprechend § 82 (4) der BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss 2021 der Stadt Beelitz werden hiermit gemäß § 85 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen kann von jedem während der Dienstzeiten in der Kämmerei, Zimmer 212 der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Str. 202 eingesehen werden.

Beelitz, den 28.09.2023

Bernhard Knuth  
Bürgermeister

**Sitzungstermine der Stadt Beelitz**

Ortsbeirat Reesdorf	27.10.2023
Ortsbeirat Fichtenwalde	06.11.2023
Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur	07.11.2023
Ortsbeirat Beelitz	08.11.2023
Ortsbeirat Buchholz	10.11.2023
Hauptausschuss	13.11.2023
Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	14.11.2023
Ortsbeirat Schlunkendorf	14.11.2023
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Entwicklungsfragen	15.11.2023
Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr	16.11.2023
Ortsbeirat Wittbrietzen	23.11.2023
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz	28.11.2023

**Sprechstunde der Ortsvorsteherin von Beelitz,  
Beelitz-Heilstätten und Schönefeld**

**Karin Höpfner**

nach telefonischer Vereinbarung unter 0171/ 4706004

**Sprechstunde des Ortsvorstehers Fichtenwalde  
Mario Wagner**

(telefonische Erreichbarkeit 0157/39364582)

06.11.2023 | 04.12.2023 jeweils um 17.00 Uhr–18.00 Uhr im Hans-Grade-Haus, Am Markt 1 A in 14547 Beelitz / OT Fichtenwalde

**Einwohnerstatistik 01. September bis 30. September 2023 der Stadt Beelitz (Stand: 06.10.2023)**

Orts- und Gemeindeteile	Anfangsbestand	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Umzüge	Wegzüge	Endstand
GT Birkhorst	49	0	0	0	0	0	49
GT Beelitz-Heilstätten	1343	2	0	24	2	3	1366
GT Kanin	147	0	1	0	0	1	145
GT Klaistow	130	0	0	1	0	0	131
GT Körzin	63	0	0	0	0	0	63
GT Schönefeld	119	0	0	1	0	0	120
OT Beelitz	5.934	3	6	24	5	28	5927
OT Buchholz	405	0	0	1	0	0	406
OT Busendorf	431	1	0	0	1	2	430
OT Elsholz	335	0	0	1	0	2	334
OT Fichtenwalde	3.121	1	0	13	6	9	3126
OT Reesdorf	122	0	0	0	0	0	122
OT Rieben	315	0	1	0	0	0	314
OT Salzbrunn	141	0	0	0	0	0	141
OT Schäpe	169	0	0	1	0	1	169
OT Schlunkendorf	183	0	0	0	0	0	183
OT Wittbrietzen	503	0	0	3	0	0	506
OT Zauchwitz	251	0	0	0	0	0	251
<b>Gesamt Stadt Beelitz</b>	<b>13.761</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>69</b>	<b>14</b>	<b>46</b>	<b>13.783</b>

## — Nichtamtlicher Teil —

### Informationen zur Kommunalwahl 2024

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 09.06.2024 finden im Land Brandenburg landesweit Wahlen statt. Neben dem Europaparlament und dem Kreistag werden an diesem Tag auch die politischen Gremien der Städte und Gemeinden gewählt. In unserer Stadt Beelitz sind dies die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte aller Ortsteile.

Alle Einwohner der Stadt Beelitz, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder EU-Bürger sind, können an der Wahl teilnehmen. Natürlich darf man nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Gewählt werden kann, jeder Einwohner der Stadt Beelitz der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, Deutscher oder EU-Bürger ist und in der Stadt Beelitz bzw. dem betreffenden Ortsteil seit mindestens 3 Monaten seinen ständigen Wohnsitz hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. (Die vollständigen gesetzlichen Vorschriften sind im BbgKWahlG bzw. der BbgKWahlV festgelegt)

Wenn auch Sie Freude und Interesse daran haben sich aktiv für die Belange der Stadt Beelitz oder Ihres Ortsteiles einzusetzen, so werden Sie Kandidat für die Stadtverordnetenversammlung oder Ihres Ortsbeirates. So haben Sie die Möglichkeit Ideen vorzustellen, Vorschläge einzubringen und Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen. Mit Ihrem Engagement tragen Sie dazu bei, dass Entscheidungen bürgernah getroffen werden und sich das Lebensumfeld aller Einwohner der Stadt weiterentwickelt.

#### Kandidatur

Es gibt 3 Möglichkeiten zu kandidieren.

1. Kandidat einer Partei oder politischen Vereinigung.
  - Sie wenden sich an den Orts- bzw. Kreisverband der Partei, die Sie vertreten möchten. Die Kandidaten werden auf Mitgliederversammlungen festgelegt. Der Wahlvorschlag wird von der jeweiligen Partei oder pol. Vereinigung eingereicht.
2. Kandidat einer Wählergruppe.
  - Sie wenden sich an die Vertreter einer bestehenden Wählergruppe, hier werden die Kandidaten auf einer Anhängerversammlung festgelegt. Sie haben aber auch die Möglichkeit eine eigene Wählergruppe mit wahlberechtigten Personen gleicher Interessen zu gründen.
3. Einzelkandidat

#### Unterstützungsunterschriften (nur in bestimmten Fällen nötig)

In Wahlgebieten unter 300 Einwohner werden keine Unterstützungsunterschriften benötigt. Ansonsten werden in Wahlgebieten mit 300 bis 700 Einwohnern – **drei**, 700 bis 2500 Einwohner – **fünf**, 2500 bis 10000 Einwohner – **zehn** und 10000 bis 35000 Einwohner – **zwanzig** unterstützende Unterschriften benötigt.

Ist der Wahlvorschlagsträger (Partei, Wählergruppe, Einzelkandidat) aber bereits mit einem Sitz in dem zu wählendem Gremium bzw. des Kreistages (bei Parteien auch Landtag oder Bundestag) vertreten, so werden auch diese nicht erforderlich.

#### Kandidatenaufstellung

Die Aufstellung der Kandidaten kann bereits jetzt erfolgen. Wahlvorschläge müssen spätestens am 04.04.2024 (66. Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr beim Wahlleiter abgegeben werden. Die Aufstellung der Kandidaten wird im § 33 des BbgKWahlG geregelt. Zu der Aufstellungsversammlung werden die Mitglieder, Anhänger oder auch Delegierten durch den zuständigen Vorstand oder den Vertretungsberechtigten der Partei, Wählergruppe etc. mit dreitägiger Frist, einzeln oder durch öffentliche Ankündigung geladen. Auf der Einladung muss der Zweck der Versammlung angegeben werden. Es müssen mindestens drei wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer an-

wesend sein. Die Aufstellung der Kandidaten und die Reihenfolge auf dem Stimmzettel werden in geheimer Wahl bestimmt. Die Versammlungsleitung kann ein nicht wahlberechtigter Teilnehmer übernehmen. Er darf sich allerdings nicht an der geheimen Wahl der Bewerberinnen und Bewerber beteiligen. Bewerberinnen oder Bewerber dürfen an der geheimen Abstimmung teilnehmen, sofern sie nicht durch interne Bestimmungen, z. B. nicht Mitglied der Partei für die kandidiert werden soll, davon ausgeschlossen werden. Es besteht keine Präsenzpflcht für Bewerberinnen und Bewerber. Sie müssen jedoch vorab ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben (§28 BbgKWahlG).

Das Wahlverfahren muss demokratischen Grundsätzen entsprechen, jede wahlberechtigte Person hat gleich viele Stimmen und die Mehrheit entscheidet. Hat der Wahlvorschlagsträger Regelungen zu dem Wahlverfahren getroffen (z. B. durch Satzung), so haben diese Anwendung zu finden. Bei abweichenden Verfahren bzw. bei keiner Festlegung zu dem Wahlverfahren, muss die Aufstellungsversammlung in jedem Fall ein Wahlverfahren beschließen.

#### Geheime Abstimmung

Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge, sind in geheimer Abstimmung zu beschließen.

Hier empfiehlt es sich bestimmte Standards, die bei allgemeinen Wahlen vorgeschrieben sind, einzuhalten.

Dies sind z. B. die Gewährleistung der geheimen Stimmabgabe, Verwendung einheitlicher Stimmzettel und Stifte, die Verwendung von Wahlurnen oder anderer geeigneter Behältnisse. Über die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Niederschrift entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Mustervordruck der Anlage 9a der BbgKWahlV zu fertigen. Die Niederschrift ist mindestens vom Versammlungsleiter und 2 (von der Aufstellungsversammlung bestimmten) Personen, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Außerdem sind zwei Vertrauenspersonen zu bestimmen, welche Ansprechpartner des Wahlleiters für diesen Wahlvorschlag sind. Sie werden zu den Sitzungen des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Ergebnissfeststellung geladen.

#### Inhalt des Wahlvorschlages (gemäß § 93 BbgKWahlV)

1. Wahlvorschlag – Anlage 5a
2. Unterschriftenliste – Anlage 6 (nur bei Bedarf)
3. Zustimmungserklärung – Anlage 7a
4. Bescheinigung der Wählbarkeit – Anlage 8a bzw. 8c für Unionsbürger
5. Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge – Anlage 9a (nicht bei Einzelbewerbern)

Die notwendigen Formulare werden rechtzeitig auf der Internetseite der Stadt Beelitz unter dem Bereich Service- Volksbegehren und Wahlen- zu finden sein. Bitte nutzen Sie den Formularserver und die Anleitung zum Ausfüllen der notwendigen Unterlagen. Anschließend müssen sämtliche Vordrucke ausgedruckt und unterzeichnet werden. Sämtliche Unterlagen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Spätestens zum 04.04.2024, 12:00 Uhr sind die genannten Unterlagen bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter der Stadt Beelitz einzureichen. Es empfiehlt sich, die Unterlagen bereits einige Zeit vor diesem Termin vorzulegen, so dass etwaige Mängel behoben und fehlende Angaben oder Unterlagen ergänzt werden können. Bei weiteren Fragen zur Kandidatur oder zur Aufstellung der Kandidaten stehe ich Ihnen telefonisch (033204/39144, michael@beelitz.de) oder auch persönlich (hier ist eine Terminvereinbarung hilfreich) gern zur Verfügung.

Heike Michael  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2024

Vom *10. August* 2023

Auf Grund des § 7 des Europawahlgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11) geändert worden ist, bestimmt die Bundesregierung:

Anlässlich der zehnten allgemeinen unmittelbaren Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am  
9. Juni 2024

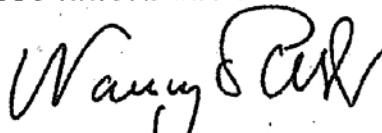
statt.

Berlin, den *10. August* 2023

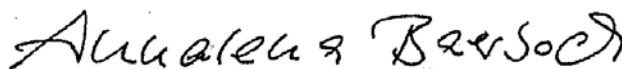
Der Bundeskanzler



Die Bundesministerin  
des Innern und für Heimat



Die Bundesministerin des Auswärtigen



### IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT BEELITZ

**Herausgeber:**

Stadt Beelitz,  
vertreten durch den Bürgermeister;  
14547 Beelitz, Berliner Str. 202  
Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135

E-Mail: [stadtverwaltung@beelitz.de](mailto:stadtverwaltung@beelitz.de)  
Internet: [www.beelitz.de](http://www.beelitz.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bernhard Knuth, Bürgermeister.

**Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt (Auflage: 7.350 Exemplare) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe ge-

fordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Redaktionsschluss jeweils der 1. des Monats.

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel. (030) 577 958 41